

820.120

## **Nutzungsverordnung für den Kurpark Baden**

vom 5. Juli 2004

---

### **Kurzbezeichnung:**

Nutzung Kurpark

Sachliche Zuständigkeit:

Bau

Stand: 12. September 2022

# Nutzungsverordnung für den Kurpark Baden

vom 23. Juni 2004

---

Der Stadtrat Baden,

gestützt auf § 21 Abs. 2 und § 38 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden (BNO) vom 10. Dezember 2013,<sup>1</sup>

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Der Kurpark als einer der bedeutendsten Freiräume mit hohem Identifikations- und Nutzwert soll vorab einer vielfältigen Erholungsnutzung und der Erbauung unter gegenseitiger Rücksichtnahme dienen.

Die Nutzungsverordnung

- schützt die Substanz und das Erscheinungsbild des Parks;
- regelt die individuelle, nicht organisierte Erholungsnutzung durch Privatpersonen;
- regelt die Parknutzung durch die räumlich mit dem Kurpark unmittelbar verbundenen Betriebe Casino und Kurtheater;
- regelt die Parknutzung im Bereich Römergarten durch den Trägerverein Gärtnerhaus;<sup>2</sup>
- schützt die Anwohnerschaft vor Beeinträchtigungen durch die Parknutzung.

### § 2 Begriffe

Die Nutzungsverordnung regelt die Nutzung in der Parkzone Kurpark gemäss BNO.

### § 3 Grundsätze

1 Für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung sorgen die Stadtpolizei und befugte Ordnungskräfte.

---

<sup>1</sup> Angepasst an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen durch Stadtratsentscheid vom 4. Juni 2018

<sup>2</sup> Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 12. September 2022, in Kraft seit 12. September 2022

2 Ausnahmen gemäss § 9 dieser Verordnung sind vom Stadtrat zu bewilligen.

## **II. Nutzungsbestimmungen**

### **§ 4 Allgemeine Verbote**

Im Kurpark verboten sind Nutzungen,

- die den Baum- und Pflanzenbestand inkl. Lebensraum, die Rasen- und Wiesenflächen, Wege und Plätze sowie alle weiteren Parkelemente nachhaltig beeinträchtigen;
- die das einvernehmliche Nebeneinander verschiedener Erholungsnutzungen stören;
- die den Betrieb von Casino und Kurtheater in unzumutbarer Weise stören;
- die die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise durch Lärm, insbesondere während der Nachtruhezeit, und andere Immissionen stören.

### **§ 5 Spezielle Verbote**

1 Zum Schutz der Zufussgehenden ist es grundsätzlich verboten, im Kurpark mit motorisierten Fahrzeugen, Velos und fahrzeugähnlichen Geräten zu fahren oder solche abzustellen.

Erlaubt sind

- Fahrten zu Unterhaltungszwecken sowie Fahrten im Rahmen der nachstehenden Ausnahmeregelungen für Casino, Kurtheater und ausserordentliche Veranstaltungen;
- Fahrten und das Abstellen motorisierter Fahrzeuge durch die öffentliche Verwaltung bzw. städtische Betriebe in Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse mit Bewilligung der Abteilung Öffentliche Sicherheit;<sup>1</sup>
- Velofahrten über den Zufahrtsweg zum Restaurant- und
- Casinoeingang;
- das Benutzen fahrzeugähnlicher Geräte durch Kinder.

2 Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen im Park ohne die Benutzung von Kotbeuteln nicht versäubert werden.

3 Übernachten, campieren, feuern, grillieren sowie baden im Weiher sind untersagt.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 12. September 2022, in Kraft seit 12. September 2022

## **§ 6** Verbot kommerzieller und organisierter Veranstaltungen

Im Kurpark grundsätzlich verboten sind Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken oder organisiert der Unterhaltung und Zerstreuung dienen.

Davon ausgenommen sind Casino, Kurtheater und Trägerverein Gärtnerhaus sowie Ausnahmegewilligungen (§§ 7 bis 9).<sup>1</sup>

## **§ 7** Casino

1 Das Casino darf nach Massgabe von § 4 dieser Verordnung unmittelbar mit dessen Betrieb zusammenhängende Veranstaltungen im angrenzenden Parkbereich durchführen.

2 Die Erschliessung des Casinos erfolgt über den Zufahrtsweg im Kurpark.

3 Der Vorplatz des Casinos ist nicht für das Dauerparkieren von Fahrzeugen vorgesehen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Mitarbeitenden, Kundschaft sowie Lieferanten und Lieferantinnen. Weitere Regelungen bleiben vorbehalten.

4 Die Benutzung des Schotterrasenwegs für ausserordentliche Transporte ist nur in Absprache mit dem Kompetenzbereich Tiefbau und öffentlicher Raum gestattet.<sup>1</sup>

## **§ 8** Kurtheater

1 Das Kurtheater kann nach Massgabe von § 4 dieser Verordnung unmittelbar mit dessen Betrieb zusammenhängende Veranstaltungen im Bereich der Freilichtbühne durchführen.

2 Vorfahrten und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem bestehenden Parkplatz an der Römerstrasse können durch das Kurtheater eingeschränkt werden.

## **§ 8a** Trägerverein Gärtnerhaus, Römergarten<sup>2</sup>

Der Trägerverein Gärtnerhaus kann nach Massgabe von § 4 dieser Verordnung mit Zustimmung der Abteilung Öffentliche Sicherheit Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck auf der Fläche gemäss Nutzungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Baden vom 9. November 2020 im Bereich Gärtnerhaus/Kurtheater/Römerstrasse im nordwestlichen Teil des Kurparks durchführen.

## **§ 9** Ausnahmegewilligung

Der Stadtrat kann unter Berücksichtigung von § 4 dieser Verordnung Ausnahmegewilligungen, zum Beispiel für Jubiläen, Badenfahrten und ausserordentliche Veranstaltungen von Casino, Theater und Trägerverein Gärtnerhaus im Kurpark, erteilen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Stadtratsentscheid vom 12. September 2022, in Kraft seit 12. September 2022

<sup>2</sup> Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 12. September 2022, in Kraft seit 12. September 2022

## **§ 10 Kostentragung**

Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen gemäss den §§ 7 bis 9 dieser Verordnung haben für die Kosten der damit zusammenhängenden Parkschutzmassnahmen, Aufsicht und Wiederinstandstellungsarbeiten aufzukommen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Gebühren**

Die Gebühren für Bewilligungen gemäss den §§ 7 bis 9 dieser Verordnung richten sich nach dem Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken (RBöG) vom 24. Oktober 2017 sowie der dazugehörenden Gebührenverordnung.<sup>1</sup>

### **§ 12 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Baden übernimmt durch die Erteilung von Bewilligungen gestützt auf diese Verordnung und durch die Ausübung von Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung keine Haftung für Schäden oder Unfällen.

### **§ 13 Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung werden gemäss den §§ 14 und 38 ff. des Polizeireglements vom 1. Januar 2016 mit Busse bestraft.<sup>2</sup>

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Nutzungsverordnung tritt am 5. Juli 2004 in Kraft.

Baden, 5. Juli 2004

Stadtammann

BÜRGE

Stadtschreiber

HERRMANN

---

<sup>1</sup> Geändert durch Stadtratsentscheid vom 12. September 2022, in Kraft seit 12. September 2022

<sup>2</sup> Geändert durch Stadtratsentscheid vom 4. Juni 2018, in Kraft seit 4. Juni 2018